

## **Anerkennung als Wahltherapeut**

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung als Wahltherapeut ist die ausreichende Erfahrung in der Krankenbehandlung. Diese ist durch den Nachweis einer mindestens einjährigen eigenverantwortlichen Tätigkeit als Physiotherapeut nach Abschluss der Ausbildung
  - a. in einem Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
  - b. in einem Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
  - c. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Fachärzten für physikalische Medizinzu erbringen. Die einjährige Tätigkeit hat unter der Annahme einer Vollzeitstelle zu erfolgen. Bei geringerer Wochenstundenzahl verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
- (2) Auf die Berufserfahrung gemäß Abs 1 kann eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem Sportverein im Ausmaß von höchstens 6 Monaten angerechnet werden, sofern der Sportverein unter ärztlicher Leitung steht, der ärztlicher Leiter beim Sportverein angestellt ist und der Therapeut ausreichende Erfahrung in der aktiven Krankenbehandlung (insb. Bewegungstherapie) gesammelt hat.
- (3) Im Einzelfall kann eine Anerkennung auch erfolgen, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivitäten eine gleichwertige Erfahrung in der Krankenbehandlung ergibt.

### Erläuterungen:

- ✓ Einrichtungen, die unter ärztlicher Leitung stehen, sind insbesondere Krankenanstalten, selbständige Physioambulatorien, Rehasentren oder Kurzentren.
- ✓ Eine Anerkennung durch Anstellung bei einem freiberuflich tätigen Facharzt für physikalische Medizin kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Therapeut Erfahrung vor allem in der aktiven Krankenbehandlung (insb. Bewegungstherapie) gesammelt hat. Nicht ausreichend ist eine Erfahrung in bloß passiven Therapien und Massagen/Lymphdrainagen.
- ✓ Eine Anerkennung von höchstens 6 Monaten durch die Tätigkeit bei einem Sportverein kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Therapeut Erfahrung vor allem in der aktiven Therapie (Bewegungstherapie) gesammelt hat. Nicht ausreichend ist eine Erfahrung in bloß passiven Therapien und Massagen/Lymphdrainagen. Die Anrechnung von 6 Monaten setzt ein Vollzeitstellenverhältnis voraus.
- ✓ Im Einzelfall kann beispielsweise eine mehrjährige (mindestens 3 Jahre), ausschließlich freiberufliche Tätigkeit in einem anderen Bundesland/Land anerkannt werden, sofern diese annähernd im Ausmaß einer Vollzeitstelle ausgeübt wurde. Der Therapeut hat hierüber entsprechende Nachweise zu erbringen. Eine Anerkennung erfolgt daher nicht, wenn der Therapeut zwar mehrere Jahre freiberuflich tätig war, die Tätigkeit jedoch nur im Ausmaß von wenigen Wochenstunden ausgeübt wurde.